Zulassungs- und Sperrliste der Grüngutabfuhr

Zugelassen

Aus Küche und Haushalt

- ✓ Rüstabfälle von Gemüse und Obst
- ✓ Kaffeesatz und Teekraut inkl. Filterpapier
- ✓ Eierschalen
- ✓ Tiermist von Pflanzenfressern
- ✓ Schnittblumen und Topfpflanzen
- ✓ pflanzliche Speiseresten
- ✓ tierische Speiseresten
- ✓ Fleisch und Fisch

Bereitstellungsart
In Normcontainern von 160, 240 oder 770 Litern mit Grüngutgebührenmarken oder Grüngutjahresvignette

Aus Garten

- ✓ Rasen- und Wiesenschnitt
- ✓ Laub
- ✓ Stroh
- ✓ Blumen- und Gemüsestauden
- ✓ Jät/Wildkräuter
- ✓ Fallobst und verdorbenes Obst
- ✓ Sägemehl, -spähne von unbehandeltem Holz
- ✓ Federn, Haare

In Normcontainern von 160, 240 oder 770 Litern mit Grüngutgebührenmarken oder Grüngutjahresvignette

- ✓ Strauch- und Baumschnitt

Äste gebündelt, nicht länger als 1,5 m und nicht schwerer als 15 Kilo mit einer Grüngutgebührenmarke pro Bündel

Ausgeschlossen

Alle nicht kompostierbaren und nicht vergärbaren Materialien wie

- ❖ Knochen
- ❖ Hunde- und Katzenkot
- ❖ Kunststoff
- ❖ nicht verrottbare Schnüre
- ❖ Steine
- ❖ Glas
- ❖ Papier
- ❖ Metall
- ❖ Textilien
- ❖ behandeltes Holz
- ❖ Asche
- ❖ Mineralöl
- ❖ Staubsaugersäcke
- ❖ Strassenwischgut
- ❖ Neophyten